

Zur Einleitung des Befreiungsverfahrens ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Zur Fristwahrung muss dieser innerhalb von drei Monaten ab Beginn der neuen Beschäftigung bei der Bayerischen Ärzteversicherung (BÄV) eingegangen sein. Bei einer verspäteten Antragstellung wirkt die Befreiung erst ab Antragsstellung, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen zuvor bereits gegeben waren. Bei der Angabe der Berufsbezeichnung sollte man nach Möglichkeit keine englischsprachigen Funktionsbegriffe verwenden, sondern – soweit zutreffend – die Bezeichnung „Arzt“. Außerdem sollte stets der Arbeitgeber laut Arbeitsvertrag angegeben werden. So können Missverständnisse und Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags vermieden werden. Im Zweifelsfall (zum Beispiel „wesentliche Änderung“) kann den Mitgliedern nur geraten werden, zur Fristwahrung vorsorglich einen Befreiungsantrag zu stellen.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31. Oktober 2012 und Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Beschäftigung

Was unter einer klassischen berufsspezifischen Beschäftigung zu verstehen ist, ist derzeit nicht endgültig klar. Schärfere Konturen wird dieser Begriff wohl erst im Zuge zu erwartender sozialgerichtlicher Auseinandersetzungen bekommen. Als klassisch berufsspezifisch sieht die DRV wohl die Arbeit des Arztes unmittelbar am Patienten an. Je weiter sich die angestellte Tätigkeit von diesem Berufsbild entfernt, desto eher sind wohl Schwierigkeiten bei der Erteilung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten. Genauere Aussagen können derzeit leider nicht getroffen werden. Die zukünftige Verwaltungspraxis der DRV sowie die Rechtsprechung der Sozialgerichte hierzu ist abzuwarten.

Für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die in der Vergangenheit für die Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden waren und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31. Oktober 2012 eine derartige Tätigkeit weiterhin ausüben, gilt für die Dauer dieser aktuellen Beschäftigung Vertrauensschutz. Das heißt: Dieser Personenkreis muss erst bei einem Tätigkeitswechsel nach dem 31. Oktober 2012 einen neuen Befreiungsantrag stellen, da vor diesem Stichtag erfolgte Tätigkeitswechsel von der ursprünglich erteilten Befreiung umfasst sind. Auf Wunsch ist zur Klarstellung auch eine Antragstellung für die aktuell ausgeübte Beschäftigung möglich. Für bereits beendete Beschäftigungen werden jedoch nachträglich keine Befreiungsbescheide erteilt.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31. Oktober 2012 und Ausübung einer nicht-klassischen berufsspezifischen Tätigkeit

Für eine klassisch berufsspezifische Beschäftigung oder Tätigkeit befreite Mitglieder, die sich durch einen Arbeitsplatzwechsel vor dem 31. Oktober 2012 von dieser Beschäftigung oder Tätigkeit gelöst haben, liegt keine aktuell gültige Befreiung vor. Die ursprünglich für eine klassisch berufsspezifische Tätigkeit erteilte Befreiung erstreckt sich nicht auf eine neue, nicht klassische Tätigkeit. Betroffen können beispielsweise Ärzte bei Pharmaunternehmen, Verbänden oder auch in der Geschäftsführung von Krankenhäusern sein.

Der betroffene Personenkreis kann im Rahmen eines neuen Befreiungsverfahrens überprüfen lassen, ob die aktuelle Beschäftigung befreiungsfähig ist. Liegen die Befreiungsvoraussetzungen vor, wird eine aktuell gültige Befreiung ab dem Datum der Antragstellung ausgesprochen. Die Versorgungsbiografie in der berufsständischen Altersversorgung bleibt in vollem Umfang erhalten. Liegen die Befreiungsvoraussetzungen nicht vor, wird keine

Befreiung erteilt. Vielmehr müssen die Rentenversicherungsbeiträge zukünftig – und auch rückwirkend im Rahmen der Verjährung für den Zeitraum von bis zu maximal vier Jahren – an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet werden.

Für Mitglieder, die vor dem 31. Oktober 2012 zugunsten einer klassisch berufsspezifischen Tätigkeit befreit worden sind, danach aber zu einem Arbeitgeber mit einem nicht klassisch berufsspezifischen Tätigkeitsfeld gewechselt sind oder ihre Tätigkeit sonst in Richtung einer nicht klassisch berufsspezifischen Tätigkeit verlegt haben, empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), im Sinne der Rechtssicherheit bei der DRV einen neuen Befreiungsantrag für die konkret ausgeübte Tätigkeit zu stellen. Beigefügt werden sollte eine klare und ausführliche Stellen- und Funktionsbeschreibung der derzeit ausgeübten Tätigkeit.

Autor

André Schmitt, Bayerische Ärzteversicherung, Denninger Straße 37, 81925 München

Fragen-Antwortfeld (nur eine Antwort pro Frage ankreuzen):

	a	b	c	d	e
1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Auflösung der Fortbildungsfragen aus Heft 3/2014, Seite 85 f.

Alle Fragen bezogen sich auf den Artikel „Prävention in der Orthopädie und Unfallchirurgie. Was ist gesichert – was ist Mythos?“ von Privatdozent Dr. Stephan Vogt und Dr. Oliver Herrmann.

Wenn Sie mindestens sieben der zehn Fragen richtig beantwortet haben und diese bis zum Einsendeschluss bei uns eingegangen sind, gibt es von uns zwei Fortbildungspunkte. Gleiches gilt, wenn Sie die Fragen online beantwortet und uns diese zum Einsendeschluss gesandt haben.

Insgesamt haben über 2.000 Ärztinnen und Ärzte einen ausgefüllten Fragebogen eingereicht.